

# Finanzielle Unterstützung eines Monitorings auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest, der Tollwut bei Wildtieren und der Aviären Influenza bei Wildvögeln

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Vom 08.Mai 2024

## 1. Tollwut (TW)

Zur Aufrechterhaltung des Status der Tollwut-Freiheit des Landes Brandenburg sind Untersuchungen nach Anh. V, Teil I, Kap. 2, Abschn. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 durchzuführen.

Als Aufwandsentschädigung für jedes, dem Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) bereitgestellte, untersuchungsfähige und von vollständigen Angaben begleitete Kontrolltier wird der/dem Einsendenden eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 20,00 Euro durch die Landkreise und kreisfreien Städte aus den ihnen zugewiesenen Haushaltsmitteln gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Verfahrensweise bei der Überwachung von Tierseuchen der Kategorie A, B und C gewährt.

Dem LLBB müssen für das jeweilige Kontrolltier Angaben zur Abschuss- oder Fundstelle, zum Datum des Abschusses oder Fundes und ggf. zum Verhalten des Tieres vor dem Erlegen mitgeteilt werden.

Die Erstattung der Aufwandsentschädigung erfolgt unter Verwendung des Formulars in Anlage 1.

## 2. Afrikanische Schweinepest (ASP)

Das Auffinden verendet aufgefundener Wildschweine und die Entnahme von Schwarzwild in ASP-Restriktionsgebieten sind wesentliche Elemente bei der ASP-Bekämpfung.

Verendete Wildschweine sind wichtige Indikatortiere für die Feststellung der Verbreitung der ASP. Die möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und innerhalb der doppelten festen Umzäunung um ein Kerngebiet (Weiße Zone) sowie im ASP-Schutzkorridor dient der Unterbrechung der Infektionsketten und ist wesentliche Voraussetzung für die Tilgung der ASP.

Die Mitwirkung von Jagdausübungsberechtigten und anderen Personen wird deshalb durch Aufwandsentschädigungen, differenziert nach Bekämpfungsschwerpunkt-Gebieten, unterstützt.

Für das Auffinden verendeter Wildschweine, einschließlich Unfallwild gewähren die Landkreise und kreisfreien Städte Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

freie Gebiete	50,00 €/Stück
Kerngebiete, Weiße Zonen, ASP-Schutzkorridor, Hochrisikokorridor und Sperrzonen II in der Aufhebungsphase	150,00 €/Stück
übrige Sperrzone II	100,00 €/Stück
Sperrzone I*	100,00 €/Stück

\* ausgenommen des in dieser Zone befindlichen ASP-Schutz- und Hochrisikokorridors

In den ASP-Restriktionsgebieten wird die Aufwandsentschädigung für die Meldung unter Beschreibung des Fundortes gewährt, wenn der Tierkörper vom Bergungstrupp aufgefunden wurde und eine Probennahme erfolgt ist.

Außerhalb der Restriktionsgebiete wird die Aufwandsentschädigung für jede dem LLBB bereitgestellte, untersuchungsfähige und von vollständigen Angaben begleitete Probe der/dem Einsendenden gewährt.

Dem LLBB müssen für die jeweilige Probe Angaben zur Fundstelle, zum Datum des Fundes sowie zu Geschlecht, Altersklasse und Todesursache (Fallwild oder Unfallwild) mitgeteilt werden. Hierfür ist der Antrag für Wildschweinproben zur Untersuchung auf ASP/KSP zu verwenden. Jagdausübungsberechtigte haben für diesen Zweck einen Wildursprungsschein zu verwenden.

Die Erstattung der Aufwandsentschädigung für das Auffinden verendeter Wildschweine, einschließlich Unfallwild, erfolgt unter Verwendung des Formulars in Anlage 2.

Für das Erlegen eines Wildschweines (Entnahme) und Bereitstellung zur virologischen Untersuchung gewähren die Landkreise und kreisfreien Städte eine Aufwandsentschädigung von 150,00 €/Stück, wenn das Tier aus einem der folgenden Gebiete stammt:

- Kerngebiet und Weiße Zone, auch aus solchen ehemaligen Gebieten in der Aufhebungsphase
- Schutzkorridor bis zum Zeitpunkt der behördlich bestätigten Schwarzwildfreiheit
- Hochrisikokorridor

Für das Erlegen eines Wildschweines (verstärkte Bejagung) mittels Fallenfang und Bereitstellung zur virologischen Untersuchung in der Sperrzone I und in der übrigen Sperrzone II, ausgenommen des in diesen Zonen befindlichen ASP-Schutz- und Hochrisikokorridors, Kerngebiete und Weißen Zonen, gewähren die Landkreise und kreisfreien Städte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-€/Stück.

Die Aufwandsentschädigung wird den Erlegenden (Jagdausübungsberechtigten oder anderen vom Landkreis beauftragten Personen) unter Vorlage des Wildursprungsscheines gewährt.

### 3. Aviäre Influenza

Zur Früherkennung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel und Wildvögeln und zirkulierenden niedrigpathogenen Aviären Influenza (LPAI) bei Geflügel gem. Anh. II, Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 ist ein Geflügelpest-Monitoringprogramm durchzuführen.

Die Aufwandentschädigung für jeden dem LLBB bereitgestellten, untersuchungsfähigen und von vollständigen Angaben begleiteten tot aufgefundenen Wildvogel in Höhe von 10 Euro/Tier wird nach Rechnungslegung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vom MSGIV, Referat 32 getragen.

Die Rechnungslegung beinhaltet folgende Angaben:

Probenabrechnung (Abrechnungsjahr)						
Name der/des Probenehmernden	Anschrift	Konto-Nr.	BLZ	Bank	Anzahl Proben	Gesamtbetrag

#### 4. Abrechnung

Für die Erstattungen sind die verauslagten finanziellen Mittel beim MSGIV, Referat 32 zu beantragen für das

- Tollwut-Monitoring bis zum **1. Dezember** des laufenden Jahres gemäß Anlage 1 unter Beachtung des TW-Stichprobenplanes.
- ASP-Monitoring von verendet aufgefundenen Wildschweinen und Unfallwild bis zum **10. November**, für den Zeitraum 01.01. bis 31.10. des laufenden Jahres gemäß Anlage 2 (der Zeitraum 01.11. bis 31.12. ist gesondert bis zum **10.01.** des Folgejahres abzurechnen).  
Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel für die Entnahme und verstärkte Bejagung von Wildschweinen erfolgt über die Billigkeitsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung über das dortige Abrechnungsformular.
- Aviäre Influenza-Monitoring ist fortlaufend unter Beachtung des Stichprobenplanes zu beantragen.

#### 5. Aufhebung von Vorschriften

Der Erlass zur „Finanziellen Unterstützung eines Monitorings auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest, der Tollwut bei Wildtieren und der Aviären Influenza bei Wildvögeln“ vom 13. März 2023 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Nickisch  
Landestierarzt